

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 17 364

Bern, 8. März 2018

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident),
Oberrichter Zihlmann, Oberrichter J. Bähler
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
vertreten durch Fürsprecher B. _____
Verurteilter/Gesuchsteller

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gesuchsgegnerin

und

C. _____
Straf- und Zivilkläger

Gegenstand

Revisionsgesuch vom 8. September 2017 gegen das Urteil der
2. Strafkammer vom 5. Februar 2016 (SK 13 24)



Erwägungen:

I.

1. Mit Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2016 wurde A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller) der schweren Körperverletzung, begangen am 30. Oktober 2010 in Bern, zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Privatkläger) schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, zur Bezahlung einer Genugtuung und einer Entschädigung an den Privatkläger sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 79; Urteil SK 13 24). Mit Eingabe vom 8. September 2017 gelangte der Gesuchsteller, vertreten durch Fürsprecher B._____, an das Obergericht und beantragte die Revision dieses Urteils (pag. 3 ff.).
2. Bevor im Einzelnen auf das Revisionsgesuch und dessen Begründung eingegangen wird, werden vorab zur besseren Übersicht die unterschiedlichen in diesem Zusammenhang betroffenen Verfahren dargelegt. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2012 im Verfahren gegen A._____ wegen schwerer Körperverletzung (evtl. Versuchs dazu) zum Nachteil des Privatklägers wurde D._____ als Zeugin befragt (SK 13 24 bzw. PEN ._____, pag. 450 ff.). Anlässlich dieser Befragung zog D._____ ihre ursprünglichen belastenden Aussagen zurück und führte sinngemäss aus, dass sie nicht mehr viel dazu sagen könne, wie es damals gewesen sei, sie wisse einfach, dass es der Gesuchsteller nicht gewesen sei. Die an der Hauptverhandlung vom 12. Dezember 2012 anwesende Staatsanwältin hielt am Ende der Einvernahme fest, dass sie gegen D._____ ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung eröffnen werde (SK 13 24 bzw. PEN ._____, pag. 454). Am 2. Juli 2014 verurteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland D._____ wegen falschem Zeugnis, begangen am 12. Dezember 2012 in Bern, zu einer bedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen. Auf Berufung von D._____ hin wurde dieses Urteil am 18. Mai 2015 von der 1. Strafkammer des Obergerichts bestätigt. Das Urteil der 1. Strafkammer erwuchs in Rechtskraft (SK 13 24, pag. 693). Wie aus dem Revisionsgesuch des Gesuchstellers und den eingereichten Beilagen hervorgeht, wurde offenbar ein weiteres Verfahren gegen den Gesuchsteller wegen Anstiftung zu falschem Zeugnis eröffnet, in welchem D._____ am 24. August 2017 von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland als Auskunftsperson einvernommen wurde (vgl. Beilage 3 des Revisionsgesuchs, pag. 87 ff.).
3. Zur Begründung seines Gesuchs führt Rechtsanwalt B._____ namens des Gesuchstellers zusammengefasst aus, es sei den Erwägungen des Obergerichts zu entnehmen, dass den Aussagen von D._____ für den Schuldspruch [Urteil vom 5.2.2016] ausschlaggebende Bedeutung beigemessen worden sei. In dem gegen den Gesuchsteller laufenden Strafverfahren wegen angeblicher Anstiftung zum falschen Zeugnis sei D._____ am 24. August 2017 von der Staatsanwaltschaft einvernommen worden. Die Frage, warum ihre Psychologin der Staatsanwaltschaft

gegenüber geschildert habe, dass sie nicht in der Lage sei, der Befragung zu folgen, habe D._____ nicht beantworten wollen. Auf Frage, wie es zum falschen Zeugnis gekommen sei, habe sie geantwortet, dass sie selber vielleicht ein Durcheinander gehabt habe und der Fall schon lange zurück liege. Sie habe eine Aussage gemacht und habe nicht mehr gewusst, ob sie die richtigen Aussagen gemacht habe. Sie habe dann gedacht, dass sie diverse Aussagen zurück nehmen müsse, weil sie nicht mehr sicher gewesen sei, ob es sich so zugetragen habe. Hinzu komme, dass D._____ offensichtlich Realitätsverzerrungen unterlegen sei, da sie ausgesagt habe, dass sie nicht mehr hundertprozentig sicher gewesen sei über das, was sie ausgesagt habe. Sie habe nicht mehr gewusst, ob es wirklich so gewesen sei. Diese Aussagen von D._____ würden darauf hinweisen, dass diese zum Zeitpunkt der Befragung vom 24. August 2017 offensichtlich in einem verwirrten Zustand gewesen sei. Diese Aussagen würden für sich alleine zugegebenermassen keinen Revisionsgrund darzustellen vermögen. Hingegen zeige das Schreiben vom 18. Januar 2017 von Dr. med. E._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, in aller Deutlichkeit, dass D._____ an einer psychischen Erkrankung leide, welche eine hinreichende Begründung für ihre Falschaussage darstellen könne. Dieser Umstand sei weder der 1. Strafkammer des Obergerichts bekannt gewesen, noch hätte die 2. Strafkammer des Obergerichts zum Zeitpunkt, als sie ihr Urteil vom 5. Februar 2016 gefällt habe, Kenntnis davon gehabt, dass D._____ an einer psychischen Erkrankung leide und diese Erkrankung zudem eine Falschaussage begründen könne. Indem die behandelnde Psychiaterin einen Zusammenhang zwischen der Falschaussage und der psychischen Erkrankung herstelle, sei davon auszugehen, dass diese Erkrankung bereits zum Zeitpunkt ihrer Erstaussage bestanden habe, für die Strafverfolgungsbehörden indessen nicht erkennbar gewesen sei. Ebenso wenig habe die 2. Strafkammer damals den Einfluss des bereits bekannten Kokainkonsums von D._____ in Kombination mit der nunmehr attestierten psychischen Erkrankung in Zusammenhang mit den gemachten Aussagen berücksichtigen können. Die Kenntnis von der psychischen Erkrankung sei zudem auch erheblich, da die 2. Strafkammer kaum ohne entsprechende Abklärungen auf ihre Aussagen abgestellt hätte, wenn sie davon und einem Zusammenhang mit ihren gemachten Aussagen Kenntnis gehabt hätte. Hätte eine Abklärung des Gesundheitszustandes von D._____ ergeben, dass diese an einer psychischen Erkrankung leide und diese überdies im Zusammenhang mit einer (Falsch-)Aussage stehe, so wäre der Gesuchsteller mit grosser Wahrscheinlichkeit freigesprochen worden. Selbst ohne Abklärungen und Gutachten hätten sich bei Kenntnis des Schreibens Zweifel ergeben müssen, welche dazu geführt hätten, dass man nicht auf ihre Aussagen hätte abstellen können (pag. 4 ff.).

4. Mit Verfügung vom 13. September 2017 ersuchte die Verfahrensleitung die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland um Zustellung der amtlichen Akten des Urteils vom 5. Februar 2016 (SK 13 24). Weiter wurde der Privatkläger aufgefordert, innert 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung bekannt zu geben, ob und wenn ja durch wen er in diesem Verfahren vertreten lassen werde (pag. 101 f.). Nach Zustellung der amtlichen Akten SK 13 24 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und dem Privatkläger Gelegenheit gegeben, zum Revisionsgesuch eine Stellungnahme einzu-

reichen (pag. 111 f.). Am 12. Oktober 2017 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die Abweisung des Revisionsgesuchs und die Auferlegung der Verfahrenskosten an den Gesuchsteller (pag. 115 ff.). Zur Begründung wurde zusammengefasst vorgebracht, dass nicht bestritten werde, dass es sich im konkreten Fall beim Schreiben von Dr. med. E. _____ um ein neues Beweismittel handle und dass die ursprünglichen Aussagen von D. _____ einen wesentlichen Einfluss auf das mit Revisionsgesuch angefochtene Urteil gehabt hätten. Ergänzt sei allerdings, dass es sich beim ursprünglichen Zeugnis von D. _____ nicht um das einzige Beweismittel gehandelt habe, das zur Verurteilung des Gesuchstellers geführt habe. Massgeblich für die Verurteilung sei unter anderem auch gewesen, dass die Aussagen des Gesuchstellers selber von einer Vielzahl von Unstimmigkeiten, Widersprüchen und Inkohärenzen geprägt gewesen seien, welche die Aussagen von D. _____ zusätzlich stützen würden. Bestritten werde hingegen, dass es sich beim Schreiben von Dr. med. E. _____ um ein erhebliches Beweismittel handle. Der Mangel an Erheblichkeit ergebe sich aus dem Schreiben selbst, ferner aus der Entwicklung und dem Inhalt der Aussagen von D. _____ sowie ihrer Motivationslage und schliesslich aus dem Verhalten des Gesuchstellers gegenüber den Belastungszeugen. Nach einem kurzen Abriss zum Schreiben von Dr. med. E. _____, der Motivationslage von D. _____ sowie der Motive für den Widerruf ihrer Aussagen ergibt sich für die Generalstaatsanwaltschaft ein klares Bild: D. _____ habe tatsächlich gesehen, was passiert sei. Sie habe sich aber in einer schwerwiegenden Konfliktsituation befunden. Auf diese Weise würden sich die Mäander in ihrem Aussageverhalten erklären. Motivationslage, Aussageentwicklung und Einflussnahme durch den Gesuchsteller würden mithin belegen, dass die Mäander in den verschiedenen Versionen von D. _____ keineswegs durch eine allenfalls auf ihre psychische Erkrankung fussende Realitätsverzerrung bedingt gewesen seien, sondern dass ihre Ursache in den rational nachvollziehbaren beziehungsmässigen Hintergründen zu finden sei. Damit sei die These der krankheitsbedingten Realitätsverzerrung widerlegt. Zusammenfassend ergebe sich folglich, dass weder die Motivationslage, die Entstehungsgeschichte, der Inhalt noch die Einflussnahme des Gesuchstellers irgendwelche Anhaltspunkte für die Annahme liefern würden, wegen der von Dr. med. E. _____ erwähnten psychischen Erkrankung seien die belastenden Aussagen von D. _____ durch Realitätsverzerrungen verfälscht worden. Damit erweise sich das Schreiben vom 18. Januar 2017 als nicht erheblich, weshalb das Revisionsgesuch abgewiesen werden müsse (pag. 115 ff.).

5. Mit Verfügung vom 8. November 2017 stellte die Verfahrensleitung fest, dass sich der Privatkläger innert Frist nicht hat vernehmen lassen. Dem Gesuchsteller gewährte sie Gelegenheit zur Replik (pag. 135 f.), welche dieser mit Eingabe vom 19. Dezember 2017 wahrnahm (pag. 149 ff.). Der Gesuchsteller sei nach wie vor der Auffassung, dass die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern bei ihrer Beweiswürdigung hauptsächlich auf die Aussagen von D. _____ abgestellt habe. Es habe sich zwar nicht um das einzige, aber um das zentrale Beweismittel im Berufungsverfahren gehandelt. Ohne diese Aussagen wäre der Gesuchsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht schuldig gesprochen worden. Neben weiteren Ausführungen zur Erheblichkeit des Schreibens von Dr. med.

E._____ führte der Gesuchsteller aus, dass es bei der Prüfung des Revisionsgesuchs genüge, wenn die Abänderung des früheren Urteils glaubhaft als wahrscheinlich dargetan werde, indem das neue Beweismittel geeignet sei, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Festzuhalten sei, dass mit dem Arztbericht von Dr. med. E._____ zumindest erhebliche Hinweise bestehen würden, dass das widersprüchliche Aussageverhalten auf einer psychischen Erkrankung fassen könnte. Deshalb sei dieses neue Beweismittel geeignet, eine Änderung des ursprünglichen Urteils im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO herbeizuführen. Sollte das angerufene Gericht wider Erwarten anderer Auffassung sein, so werde angesichts der Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in Ergänzung zu den im Revisionsgesuch bereits gestellten Rechtsbegehren folgender Antrag unterbreitet: Es sei D._____ hinsichtlich der Frage, ob ihr widersprüchliches Aussageverhalten auf eine psychiatrische Erkrankung zurückgeführt werden könne, psychiatrisch begutachten zu lassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 149 ff.).

6. Mit Verfügung vom 4. Januar 2018 gewährte die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Duplik (pag. 157 f.), worauf sie mit Eingabe vom 9. Januar 2018 verzichtete. Dagegen beantragte sie die Abweisung des Beweisanspruches auf psychiatrische Begutachtung von D._____. Zur Begründung sei erneut darauf hinzuweisen, dass das sehr allgemein gehaltene und summarische Schreiben von Dr. med. E._____ vom 18. Januar 2017 ohne jegliche Spezifizierung eine blosser Eventualität erwähnt habe und es dem Schreiben in Ermangelung von Informationen über die Gründe zur Annahme dieser Eventualität an Nachvollziehbarkeit fehle. Weiter sei daran zu erinnern, dass es, wie in der Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 aufgezeigt, sehr rationale und ohne Weiteres einleuchtende Gründe für die Mängel im Aussageverhalten von D._____ gebe. Es werde auf Ziffer 8 der Stellungnahme verwiesen (pag. 165 f.).

II.

7. Wer durch ein rechtskräftiges Strafurteil beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie dem Gericht im Urteilszeitpunkt nicht bekannt waren. Sie müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf die sich die Verurteilung stützt, zu erschüttern, und wenn die so veränderten Tatsachen einen deutlich günstigeren Entscheid zugunsten des Verurteilten ermöglichen. Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich ist. Der Nachweis einer solchen Wahrscheinlichkeit darf nicht dadurch verunmöglicht werden, dass für die neue Tatsache ein Beweis verlangt wird, der jeden begründeten Zweifel ausschliesst (Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2017 vom 17. Januar 2018, E. 1.2.1 mit Hinweisen). Nach dem Urteil eingetretene Umstände oder eine

nachträgliche Entwicklung sind nicht neu, sie vermögen eine Revision nicht zu begründen. Unbeachtlich ist auch eine Verschlimmerung des Zustandes des Opfers nach Rechtskraft des Urteils. Eine Verschlechterung des psychischen Zustands der verurteilten Person nach Rechtskraft des Urteils ist zwar grundsätzlich als nachträgliche Entwicklung unbeachtlich. Allerdings kann diese Situation den Schluss zulassen, dass schon im Zeitpunkt des früheren Urteils eine Geisteskrankheit vorlag, auf welche Frage im Revisionsgesuch einzutreten ist (HEER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 43 zu Art. 410).

Die Kammer hat nachfolgend zu prüfen, ob auf das Revisionsgesuch eingetreten werden kann bzw. inwieweit es in materieller Hinsicht begründet ist.

8. Der Gesuchsteller ist als verurteilte Person durch das fragliche Urteil beschwert und damit zur Gesuchstellung legitimiert. Das Urteil ist rechtskräftig und damit zulässiges Anfechtungsobjekt. Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, begründet diesen prima vista schlüssig und hat mit dem Schreiben von Dr. med. E._____ einen entsprechenden Beleg eingereicht. Die Strafkammern des Obergerichts sind als Berufungsinstanzen zur Behandlung des Revisionsgesuchs zuständig.
9. Die neuen Beweismittel bzw. Tatsachen müssen zudem vor dem Entscheid vorgelegen haben bzw. eingetreten sein. Der Gesuchsteller macht zunächst geltend, indem die behandelnde Psychiaterin einen Zusammenhang zwischen der Falschaussage und der psychischen Erkrankung von D._____ herstelle, sei davon auszugehen, dass diese Erkrankung bereits zum Zeitpunkt ihrer Erstaussage bestanden habe, für die Strafbehörden indessen nicht erkennbar gewesen sei (pag. 11). Aus dem Schreiben von Dr. med. E._____ geht hervor, dass sich D._____ vom 20. April bis zum 16. September 2015 bei ihr in ambulant psychiatrischer Behandlung befunden hatte. Weiter führte Dr. med. E._____ aus, dass aus ihrer Sicht die psychische Erkrankung ihrer Patientin eine hinreichende Begründung für ihre Falschaussage darstellen könne (pag. 97). Bei dem vom Gesuchsteller beigebrachten Schreiben vom 18. Januar 2017 von Dr. med. E._____ und ihren Ausführungen zur psychischen Erkrankung von D._____ handelt es sich insofern um ein neues Beweismittel bzw. um eine neue Tatsache, als diese den Strafbehörden nicht bekannt waren und nicht in das Urteil vom 5. Februar 2016 eingeflossen sind. Die erste Aussage von D._____ fand dagegen bereits am 14. Januar 2011 und damit rund zwei Jahre vor dem erstinstanzlichen Urteil statt. Ob die psychische Erkrankung zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bereits bestand, in welchem Ausmass und mit welchen Folgewirkungen, lässt sich dem allgemein gehaltenen Schreiben von Dr. med. E._____ nicht entnehmen. Dies kann, wie die nachfolgende Prüfung der Erheblichkeit zeigen wird, an dieser Stelle jedoch offen bleiben.
10. Eine Revision des Urteils der 2. Strafkammer vom 5. Februar 2016 ist nur angezeigt, wenn sich das neue Beweismittel bei einer konkreten Betrachtung dazu eignet, die Beweisgrundlage des genannten Urteils zu erschüttern und die veränder-

ten Tatsachen einen wesentlich günstigeren Entscheid für die verurteilte Person erwarten lassen.

Der Gesuchsteller lässt diesbezüglich ausführen, wenn die 2. Strafkammer Kenntnis von einer psychischen Erkrankung von D._____ und einem Zusammenhang mit ihren gemachten Aussagen gehabt hätte, hätte sie kaum ohne entsprechende Abklärungen auf ihre Aussagen abgestellt. Vielmehr hätte sie wohl – das Einverständnis von D._____ vorausgesetzt – ihren Gesundheitszustand abklären lassen und gegebenenfalls von Amtes wegen ein Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag gegeben. Hätte sich damals aufgrund eines Gutachtens tatsächlich herausgestellt, dass D._____ an einer psychischen Erkrankung leide und diese überdies im Zusammenhang mit einer (Falsch-)Aussage stehe, so wäre der Gesuchsteller mit grosser Wahrscheinlichkeit freigesprochen worden. Selbst ohne Abklärungen und Gutachten hätten sich aufgrund der Tatsache, dass D._____ gemäss behandelnder Psychiaterin an einer mit der Falschaussage in Zusammenhang stehenden psychischen Erkrankung leide, Zweifel ergeben müssen, die dazu geführt hätten, dass man nicht auf die Aussagen von D._____ hätte abstellen können. Die vorausgesetzte Erheblichkeit sei damit erstellt (pag. 15).

Dem Schreiben von Dr. med. E._____ lässt sich entnehmen, dass ein wichtiges Thema während der ambulant psychiatrischen Behandlung Angst und Vermeidung gewesen sei. Diese Vermeidungstendenz der Patientin habe bis dato ihre berufliche Integration verunmöglicht (pag. 97). Im Zusammenhang mit den Strafverfahren führte Dr. med. E._____ weiter aus, dass aus ihrer Sicht die psychische Erkrankung der Patientin eine hinreichende Begründung für ihre Falschaussage darstellen könne. Die Aussage der Patientin, sie sei nicht zum falschen Zeugnis angestiftet worden, sei für sie nachvollziehbar und glaubwürdig (pag. 97). Am 2. Juli 2014 wurde D._____ vom Regionalgericht Bern-Mittelland wegen falschem Zeugnis, begangen am 12. Dezember 2012, verurteilt. Auf Berufung von D._____ hin wurde dieses Urteil am 18. Mai 2015 von der 1. Strafkammer des Obergerichts bestätigt (pag. 25). Die von der Psychiaterin gemachten Ausführungen sind aus Sicht der Kammer aufgrund des soeben erwähnten Urteils in der Weise zu verstehen, dass diese Ausführungen auf die von D._____ gemachte Falschaussage zu beziehen sind. Die Ausführungen, wonach die Aussage von D._____, dass sie nicht zu einem falschen Zeugnis angestiftet worden sei, im Hinblick auf ihr Krankheitsbild nachvollziehbar und glaubhaft sei, sind sehr allgemein gehalten. Es lässt sich daraus weder etwas zum allgemeinen Aussageverhalten von D._____ noch zu ihrem sonstigen Verhalten, z.B. dem Nichterscheinen an Einvernahmen, entnehmen. Es kann zudem weder ein näheres Krankheitsbild erkannt noch abgeschätzt werden, ob und allenfalls in welchem Ausmass sich die psychische Erkrankung auf ihre Aussagen ausgewirkt hat. Es handelt sich um ein sehr rudimentär abgefasstes Schreiben, wodurch sich die psychische Erkrankung von D._____ nur unvollständig in den Gesamtkontext einordnen lässt. Schliesslich enthält das Schreiben keine Informationen darüber, aus welchen Gründen Dr. med. E._____ zu diesen Erkenntnissen gelangt ist. Ihre Ausführungen sind somit nur bedingt nachvollziehbar. Bei Dr. med. E._____ handelt es sich um die behandelnde Therapeutin von D._____. Ihr Fokus liegt deshalb verständlicherweise auf dem medizinischen Aspekt und dem aktuellen Gesundheitszustand von

D._____. Dr. med. E._____ hebt mögliche Auswirkungen einer erneuten Beteiligung als Zeugin im laufenden Strafverfahren gegen den Gesuchsteller auf den Gesundheitszustand von D._____ in den Vordergrund. Bei der Beurteilung des Revisionsgesuchs gilt es jedoch, allfällige Auswirkungen der psychischen Erkrankung von D._____ in Bezug auf das Verfahren SK 13 24 zu beurteilen und ob diese Erkrankung ein bereits gefälltes Urteil sowie die darin vorgenommene Beweiswürdigung in Zweifel zu ziehen vermag. Aus der bereits vorgenommenen Beweiswürdigung im Urteil der 2. Strafkammer vom 5. Februar 2016 (SK 13 24) ergibt sich jedoch eine ausführliche und fundierte Analyse der jeweiligen Aussagen und insbesondere auch des Verhaltens von D._____. Die Kammer schliesst sich im Übrigen den zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an, wonach es sich bei dem ursprünglichen Zeugnis von D._____ nicht um das einzige Beweismittel handelte, welches zur Verurteilung des Gesuchstellers geführt hat. Sodann geht aus der erwähnten Beweiswürdigung hervor, dass auch die Aussagen des Gesuchstellers und der weiteren Personen einer eingehenden Beweiswürdigung unterzogen wurden (pag. 29 ff.). Die Ausführungen von Dr. med. E._____ und die darin erwähnte psychische Erkrankung vermögen diese Beweiswürdigung im Ergebnis nicht zu erschüttern. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend darlegt, können Angst und Vermeidbarkeit durchaus eine weitere Erklärung für das Aussageverhalten von D._____ liefern (pag. 121).

Hinsichtlich der beantragten Begutachtung von D._____ ist zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller im Revisionsgesuch im Einzelnen darzutun hat, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu sowie erheblich sind. Die Anforderungen an einen Beweisantrag sind strenger als im Hauptverfahren. Es müssen im Wiederaufnahmeverfahren zusätzlich noch Anhaltspunkte für das zu erwartende Beweisergebnis vorgebracht werden (HEER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 2 zu Art. 412). Nach dem Gesagten vermag der Gesuchsteller nicht genügend darzutun, dass eine neue Tatsache bzw. ein neues Beweismittel vorliegt, das tatsächlich geeignet ist, einen Freispruch herbeizuführen. Somit fehlt es an der gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geforderten Erheblichkeit des neuen Beweismittels. Es ist nicht zu erwarten, dass aus dem Schreiben von Dr. med. E._____ und aus weiteren Abklärungen des Gesundheitszustands von D._____ neue Tatsachen resultieren, die zu einer Erschütterung der Beweisgrundlage des Urteils der 2. Strafkammer vom 5. Februar 2016 führen und so eine wesentlich mildere Bestrafung oder einen Freispruch des Gesuchstellers mit sich bringen könnten. Der Beweisantrag des Gesuchstellers, D._____ sei hinsichtlich der Frage, ob ihr widersprüchliches Aussageverhalten auf eine psychiatrische Erkrankung zurückgeführt werden könne, psychiatrisch begutachten zu lassen, ist daher ebenfalls abzuweisen. Das Revisionsgesuch ist unbegründet und demnach abzuweisen.

11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden auf CHF 1'000.00 bestimmt (Art. 25 lit. b i.V.m. Art. 5 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Eine Entschädigung ist bei diesem Prozessausgang nicht geschuldet.

Die 1. Strafkammer beschliesst:

1. Das Revisionsgesuch wird **abgewiesen**.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens von **CHF 1'000.00** werden dem Gesuchsteller zur Bezahlung auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Verurteilten/Gesuchsteller, v.d. Fürsprecher B. _____
 - dem Straf- und Zivilkläger
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 8. März 2018

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Volknandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.